

VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

VORENTWURF DER THEMATISCHEN KOMMISSION Nr.3

Abänderungsanträge – provisorische Version (Stand: 11.10.2021)

Rot = Änderungen der Redaktionskommission

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Allgemeine Bestimmungen	
Art. 300 Inhalt der politischen Rechte ¹ Die politischen Rechte beinhalten die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen. ² Die Stimmberechtigten sind frei, ihre politischen Rechte auszuüben.	A-300.01 – Perruchoud ² Streichen Antrag der Kommission:
Art. 301 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte 1 In ein öffentliches Amt auf kommunaler Ebene gewählt werden können Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind. 2 Stimmberechtigt auf kommunaler Ebene sind: a) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind; b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. 3 Stimmberechtigt auf kantonaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im	A-301.02 – SVPO 1 In ein öffentliches Amt auf kantonaler und kommunaler Ebene gewählt werden Antrag der Kommission: A-301.03 – ZUK-VS 1 In ein öffentliches Amt auf kommunaler Ebene gewählt werden können Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Antrag der Kommission: A-301.04 – AC 1 Stimmberechtigt auf kommunaler und kantonaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen und seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind. Antrag der Kommission:
Kanton wohnhaft sind. Die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden bleibt vorbehalten. 4 Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 3 sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, für die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates stimmberechtigt. 5 Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen.	Minderheit M-301.01 (D. Fumeaux, Carlen, Favre, Luisier, Kreuzer) / SVPO 2 b) Streichen A-301.05 – VLR / PS-GC ¹ Streichen ² Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten und in ein öffentliches Amt auf kommunaler Ebene wählbar sind: Antrag der Kommission: A-301.06 – Perruchoud 2 b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-301.07 – AC Personen, die das 16. Altersjahr erreicht und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben sind ebenfalls stimmberechtigt in kommunalen und kantonalen
	Angelegenheiten, mit Ausnahme des Rechts, gewählt zu werden. **Antrag der Kommission:**
	A-301.08 – AC 3 Stimmberechtigt auf kantenaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanten wehnhaft sind. Die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden bleibt vorbehalten. Antrag der Kommission:
	Minderheit M-301.02 (A. Crettenand, Carlen, Favre, Luisier, Kreuzer, D. Fumeaux) / SVPO 5 Streichen
Ausübung der politischen Rechte	
Art. 302 Wahlen	A-302.09 – G. Schmid (abhängig vom Entscheid bei Ko.8)
 Die Stimmberechtigten in kommunalen Angelegenheiten wählen: a) die Mitglieder des Generalrates; b) die Mitglieder des Gemeinderates; c) die Gemeindepräsidentinnen oder - präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder - 	d) ^(neu) die Regionspräsidentinnen oder die Regionspräsidenten. Antrag der Kommission:
präsidenten. ² Die Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten wählen: a) die Mitglieder des Grossen Rates; b) die Mitglieder des Staatsrates; c) die Walliser Mitglieder des Ständerates. ³ Die Wahl der Walliser Mitglieder des	A-302.10 – SVPO 3 Streichen
Nationalrates regelt das Bundesrecht. ⁴ Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.	Antrag der Kommission:
Art. 303 Wahl der Mitglieder des Ständerates ¹ Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis. ² Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel. ³ Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für die Walliser Mitglieder des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt. ⁴ Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzender Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.	Minderheit M-303 (Carlen, A. Crettenand, Häfliger, Kreuzer) / SVPO ¹ Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis. Ein Mitglied des Ständerates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders, Sitten, Martinach und Monthey gewählt.
	A-303.11 – Evéquoz, Rochel, G. Schmid 1 Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis. Eines der Mitglieder des Ständerates wird aus der Bevölkerung der Regionen Brig und Visp gewählt, wenn bei der letzten Ständeratswahl kein gewähltes Mitglied des Ständerates in diesen Regionen wohnhaft war. Antrag der Kommission:
	 A-303.12 – Perruchoud Bei den Ständeratswahlen ist der Kanton in drei politische Regionen unterteilt, nämlich das Oberwallis, das Mittelwallis und das Unterwallis. a) Der Kanton wird für zwei Legislaturperioden durch einen Vertreter des Oberwallis und einen Vertreter des Mittelwallis vertreten. b) Anschliessend für die nächsten zwei Legislaturperioden durch einen Vertreter des Mittelwallis und einen Vertreter des Unterwallis. c) Für die folgenden Legislaturperioden durch einen Vertreter des Unterwallis und durch einen Vertreter des Oberwallis. d) Der Turnus wird nach dem gleichen Schema fortgesetzt.

	1. Lesung – Kommission 3 – Abänderungsänträge
Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	2 3 4 5 (neu) Im Übrigen organisiert das Gesetz die anderen Einzelheiten. Antrag der Kommission:
	A-303.13 – CSPO / CVPO Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel. Antrag der Kommission:
	A-303.14 – PS-GC ⁴ Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzenden Sitze, so erfolgt eine stille Wahl. Antrag der Kommission:
	A-303.15 – G. Schmid Wer im zweiten Wahlgang oder bei Ersatzwahlen allein kandidiert, ist still gewählt. Antrag der Kommission:
Art. 304 Kantonale Gesetzesinitiative 1 4000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können beim Grossen Rat jederzeit eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung	A-304.16 – CVPO 1 4000 Stimmberechtigte oder 45 10 Gemeinden können Antrag der Kommission:
beträgt 12 Monate. ² Die Gesetzesinitiative kann die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden Gesetzes oder anderen Beschlusses verlangen. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs	A-304.17 – VLR 1 4000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können Antrag der Kommission:
oder der allgemeinen Anregung haben. 3 Sie wird spätestens zwei Jahre nach der	A-304.18 – PS-GC ³ Sie wird spätestens zwei Jahre nach der Finreichung zur Volksabstimmung

³ Sie wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet, sofern mit dem Initiativkomitee nichts anderes vereinbart wurde.

Antrag der Kommission:

A-304.19 - PS-GC

⁴ Streichen

Antrag der Kommission:

³ Sie wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung

unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf

gegenüberzustellen.

⁴ Wenn eine Initiative neue Staatsausgaben Aufhebung oder die bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt.

Art. 305 Gültigkeit der Gesetzesinitiative von Gesetzesinitiativen

Der Grosse Rat erklärt vor dem Start der Unterschriftensammlung Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Grosse Rat entscheidet vor dem Start der Unterschriftensammlung ohne Verzug über die Gültigkeit von Gesetzesinitiativen. Die Initiative wird als gültig erklärt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

übergeordnetes Recht wird respektiert;

A-305.20 – ZUK-VS

Der Grosse Rat erklärt vor dem Start der Unterschriftensammlung und ohne Verzug die Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Antrag der Kommission:

A-305.21 - SVPO

c) Streichen

Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
	A-305.22 – SVPO
wird beachtet;	
c) die Initiative ist durchführbar;	d) Streichen
d) sie fällt in den Bereich eines Rechtsakts, der Gegenstand einer Initiative sein kann.	Antrag der Kommission:
Art. 306 Fakultatives kantonales Referendum	A-306.23 – CVPO 1 3000 Stimmberechtigte oder 45 10 Gemeinden können
¹ 3000 Stimmberechtigte oder 15	Antrag der Kommission:
Gemeinden können innert 90 Tagen ab	Anady der Remmission.
deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung	<u>A-306.24 – VLR</u>
unterbreitet werden:	¹ 3000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können
a) die Gesetze;	Antrag der Kommission:
b) die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten;	<u>A-306.25 – PS-GC</u>
c) die Beschlüsse des Grossen Rates,	c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche
welche eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die als	Ausgabe, die einen im Gesetz festgelegten Betrag übersteigt, zur Folge haben.
einmalige 0,75 Prozent oder als wiederkehrende Ausgabe 0,25 Prozent der Bruttogesamtausgaben	Antrag der Kommission:
der Verwaltungs- und Investitionsrechnung des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.	
² Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt	
werden. ³ Nicht der Volksabstimmung unterliegen:	A-306.26 - Perruchoud 3
a) die Ausführungsgesetze;	b) die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse, <u>die nicht den</u>
b) die ordentlichen Ausgaben und die	Charakter eines Rechtsakts haben.
übrigen Beschlüsse.	Antrag der Kommission:
Art. 307 Volksmotion	<u>A-307.27 – CVPO / VLR</u>
¹ 200 Stimmberechtigte können zuhanden	Streichen (ganzer Artikel)
des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen.	Antrag der Kommission:
² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine	
Motion eines seiner Mitglieder.	
Art. 308 Initiativ- und Referendumsrecht auf kommunaler Ebene	
¹ Den Stimmberechtigten steht auf	
kommunaler Ebene das Initiativrecht zu. In Gemeinden mit einem Generalrat steht	
ihnen zusätzlich das Referendumsrecht zu.	<u>A-308.28 – SVPO</u>
² Das Gesetz regelt die Ausübung dieser	² Streichen
Rechte.	Antrag der Kommission:
Beteiligung am öffentlichen Leben	
Art. 309 Bildung und Beteiligung von	<u>A-309.29 – ZUK-VS</u>
Kindern und Jugendlichen	¹ <u>Der</u> Kanton und Gemeinden bieten <u>bietet</u> Staatskundeunterricht für Kinder
¹ Kanton und Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und	und Jugendliche an.
Jugendliche an.	Antrag der Kommission:
² Der Kanton schafft Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	A-309.30 – ZUK-VS
am politischen Leben.	² Der Kanton schafft Kanton und Gemeinden schaffen Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben. Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-309.31 – SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: A-309.32 – UDCVR Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission:
Art. 310 Förderung der Ausübung der politischen Rechte ¹ Kanton und Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Sie fördern insbesondere Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung. ² Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann. ³ Der Kanton trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe.	A-310.33 – SVPO 1 Streichen Antrag der Kommission: A-310.34 – UDCVR / SVPO 2 Streichen Antrag der Kommission: A-310.35 – CVPO 1 Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann. 2 Kanton und Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Sie fördern insbesondere Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung. [Abs. 1 und Abs. 2 tauschen; Inhalt unverändert] Antrag der Kommission:
Art. 311 Vertretung von Frauen und Männern der Geschlechter in den politischen Behörden ¹ Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen. ² Der Kanton trifft Massnahmen, die es den gewählten Personen ermöglichen, ihr Familien- und Berufsleben mit ihrem öffentlichen Amt zu vereinbaren.	A-310.36 – UDCVR / CVPO / Perruchoud 3 Streichen Antrag der Kommission: A-311.37 – G. Schmid 1 Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann sieht das Gesetz eine zeitlich befristete Korrekturmassnahme vor. zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen. Antrag der Kommission: A-311.38 – SVPO 1 Streichen Antrag der Kommission: A-311.39 – SVPO 2 Streichen Antrag der Kommission: A-311.40 – UDCVR / VLR / CVPO / Perruchoud Steichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: